

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.09.2010

Geschäftszahl

2009/05/0316

Rechtssatz

Durch die Modifizierung des ursprünglichen Bauansuchens in einem wesentlichen Punkt beginnt die Frist des § 73 Abs. 1 AVG neu zu laufen (Hinweis E vom 24. April 2007, 2006/05/0262, sowie das E vom 21. September 2007, 2006/05/0145). Dies gilt auch für Projektmodifikationen im Berufungsverfahren vor einer Antragstellung gemäß § 73 Abs. 2 AVG, weil die Berufungsbehörde auf Grund der gemäß § 13 Abs. 8 AVG zulässigen Projektmodifikation nur mehr über das geänderte Projekt absprechen darf.